

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0170/2006

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ludwig May

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	05.10.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Heizungsbeihilfe 2006/2007

Die Verwaltung empfiehlt dem Sozialausschuss folgenden

B E S C H L U S S :

Für die Heizungsbeihilfe 2006/2007 werden folgende Eckwerte festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. Feste Brennstoffe | 430,00 € |
| 2. Heizöl | 600,00 € |

Bei Untermietern oder größeren Haushalten beträgt die Heizungsbeihilfe

- | | |
|---|-----------------|
| - Untermieter | 70 v.H. |
| - Haushalt mit 3 – 4 Personen | 125 v.H. |
| - Haushalt mit 5 und mehr Personen | 150 v.H. |

des Eckwertes.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3.1 der Hauptsatzung ist der Sozialausschuss ermächtigt, über die Festsetzung der Eckwerte für die Heizungsbeihilfe entsprechend den Empfehlungen zur Leistung von Heizungsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz endgültig zu entscheiden.

Anstelle des Bundessozialhilfegesetzes sind die Sozialgesetzbücher

- II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und
- XII (Sozialhilfe)

in Kraft getreten.

Demgemäß hat die Stadt Speyer die Heizungsbeihilfe sowohl für die Leistungsbezieher im Rahmen der Sozialhilfe als auch für die Leistungsbezieher im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu gewähren.

Für die Ermittlung des Heizungsbeihilfe-Eckwertes liegt für einen 1 – 2 Personenhaushalt folgender Bedarf zugrunde:

- Braunkohlebrikett	1.540 kg
- Steinkohle (Eiform)	960 kg
- Heizöl	800 l.

Nach den Preisermittlungen bei 4 Speyerer Brennstoffhändlern ergeben sich folgende Heizungsbeihilfe-Eckwerte:

- Feste Brennstoffe	430,00 €
- Heizöl	600,00 €

Für 2005/2006 waren die Eckwerte wie folgt festgesetzt:

- Feste Brennstoffe	400,00 €
- Heizöl	600,00 €

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Heizungskosten für Strom, Gas, Öl und feste Brennstoffe werden von der Bundesagentur für Arbeit bundesweit nicht mehr gesondert ausgewiesen sondern zusammen mit den „Kosten der Unterkunft“ ausgezahlt.

Eine haushaltsrechtliche Darstellung der jährlichen Heizungskosten ist deshalb nicht mehr gegeben.